

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen
(Richtlinie „Agroforstsysteme“)**

Erl. d. ML v. 19. 4. 2023

— 105-29804-3136/2022 —

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung der Einrichtung von Agroforstsystemen. Die Einrichtung umfasst die Erstpflanzung von Gehölzen durch den Antragsteller sowie Dritte und die Errichtung von Schutzmaßnahmen.

1.2 Unter Agroforstsysteme fallen allgemein Landnutzungssysteme, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen. Dabei werden folgende Formen der Agroforstsysteme differenziert:

- Bäume mit Ackerkulturen (silvoarable Systeme)
- Bäume mit Tierhaltung (silvopastorale Systeme)
- Bäume mit Ackerkulturen und Tierhaltung (agrosilvopastorale Systeme).

1.3 Ziel dieser Förderung ist es, die Anzahl an Agroforstsystemen in Niedersachsen insgesamt zu erhöhen.

Für den Antragsteller aus der Landwirtschaft soll eine Möglichkeit geschaffen werden, mithilfe dieser landwirtschaftlichen Systeme neben der Produktion auch den Erhalt der Biodiversität, die Bindung von Kohlenstoff sowie die Verringerung von Nährstoffaustragung und der Bodendegradation zu fördern. An der Umsetzung der Maßnahme besteht ein erhebliches Landesinteresse, weil eine nachhaltige Bioökonomie durch die stärkere Förderung und Verbreitung von Agroforstwirtschaft zukünftig zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen kann.

- 1.4 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), hier insbesondere Artikel 42.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für die Einrichtung von Agroforstsystemen ausschließlich auf Ackerland i. S. des § 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. 1. 2022 (BGBl. I S. 139). Der unionsrechtliche Begriff „Agrarforstsysteme“ ist hier mit dem nationalen Begriff „Agroforstsysteme“ gleichzusetzen.

2.2 Förderfähig sind

- Investitionen in Agroforstgehölze (siehe **Anlage 1**) auf Ackerland zur Einrichtung eines Agroforstsystems gemäß § 4 Absatz 2 GAPDZV, ausgenommen Leasingkosten,
- Investitionen in bauliche Gehölzschutzmaßnahmen vor Verbiss (z. B. Gitter oder Zäune, Manschetten oder Baumschutzhüllen),
- Ausgaben für Pflanzung und Einrichtung, soweit es sich um Ausgaben für Leistungen Dritter handelt.

2.3 Nicht gefördert werden

- Erwerb von Flächen,
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- Ausgaben für Planungen und für die Erstellung von Betriebskonzepten,
- Erteilung von Genehmigungen,

- Flächenvorbereitung (z. B. Gründüngung),
- Eigenleistungen,
- laufende Ausgaben (z. B. für Ersatzpflanzungen und Bewässerung),
- Bestandspflege,
- weitere, nicht direkt mit dem Agroforstsystem in Verbindung stehende Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Betriebe, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. EU Nr. C 224 vom 8. 7. 2020 S. 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist,

4.1 dass das Vorhaben auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 4

GAPDZV durchgeführt wird,

- 4.2 dass sich diese landwirtschaftliche Fläche in Niedersachsen befindet,
- 4.3 dass die der Zuwendungsempfänger die beantragten Flächen rechtskräftig bewirtschaftet,
- 4.4 dass es sich um die Ersteinrichtung eines Agroforstsystems handelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Förderung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.
- 5.3 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist auf maximal 20 000 EUR pro Antragsteller und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.
- 5.4 Für die Berechnung der Förderintensität und der beihilfefähigen Kosten werden grundsätzlich die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Wenn der Zuwendungsempfänger jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Steuer von der Förderung ausgeschlossen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen eine Flächenübersicht führen und ein Nutzungskonzept gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV vorlegen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorzulegen.
- 6.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,
 - 6.3.1 Überprüfungen durch den LRH, das ML und die Bewilligungsbehörde zuzulassen,

- 6.3.2 auf Verlangen Einblick in alle Belege, die die Fördermaßnahme betreffen, sowie in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu gewähren.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen im Rahmen des wissenschaftlichen Projektes „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen – ELAN“ zuzustimmen.
- 6.5 Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Zudem können die Förderungen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) 2022/2472 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) bereit.
- 7.3 Beihilfeanträge sind mit dem amtlichen Vordruck, der alle Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 enthält, schriftlich bis zum Ablauf des ~~26.05.2023~~ 31. 1. 2024 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.4 Soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, findet eine zweite Antragsrunde statt. Die Frist der Antragstellung wird rechtzeitig auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.lwk-niedersachsen.de) bekannt gegeben.
- 7.5 Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO sind ausgeschlossen.

- 7.6 Verfristet eingehende Anträge sind abzulehnen.
- 7.7 Die Anträge werden anhand der Auswahlkriterien (siehe **Anlage 2**) bewertet und entsprechend ihrer Punktzahl gelistet (Ranking). Gefördert werden Vorhaben, die die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen und bei denen kein Ausschlusskriterium vorliegt. Anträge mit weniger als drei Punkten sind abzulehnen. Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Alle erfüllten Auswahlkriterien werden über Auflagen Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst das Kriterium der Nutzungsart. Falls weiterhin Punktgleichheit besteht, entscheidet das Kriterium der Größe des Schlags, auf dem das Agroforstsystem eingerichtet wird.
- 7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung gemäß Nummer 1.4 ANBest-P auf Grundlage des Mittelabrufs, spätestens jedoch bis zum 1. 12. 2023, durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.9 Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO kann zugelassen werden.
- 7.10 Die Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.11 Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 26. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 202~~63~~ außer Kraft.

An die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 1

Diese Liste stellt den aktuellen Stand der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV dar. Sie ist für die hier zu gewährende Landesförderung verbindlich.

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen sind

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. 1. 2022 neu angelegt werden.

Darüber hinaus wird auf die weiteren Regelungen des § 4 GAPDZV verwiesen.

Anlage 2

Kriterium	Kategorien	Punkte (1 – 5)
Anbausystem	Streifenförmiger Anbau (im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV)	5
	Über die Fläche verstreuter Anbau (i. S. des § 4 Absatz 2 Nr. 2 GAPDZV)	1
Nutzungsart	Energetische Nutzung (Anbau im	3

	Kurzumtrieb)	
	Obst als Nahrungsmittel	1
	Nahrungsmittel (nicht ausschließlich Obst; mindestens zusätzlich z. B. Walnuss oder Esskastanie)	5
	Stamm- oder Wertholz (Ernte \geq 10 Jahre)	5
	Anbau von Gehölzen im Kurzumtrieb kombiniert mit Nahrungsmittel und/oder Wertholz	5
Größe des Schlags, auf dem das Agroforstsystem eingerichtet wird	< 2 ha	1
	2 – 10 ha	5
	> 10 ha	3
Flächenanteil der Gehölze an einem Schlag	< 2 %	1
	2 – 10 %	3
	11 – 20 %	3
	21 – 35 %	2
	> 35 %	1
Region	Norden (kreisfreie Städte Emden und Wilhelmshaven sowie Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Stade)	2
	Nordwesten (Landkreise Leer und Emsland, Grafschaft Bentheim)	3
	Nordosten (Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen)	2

	Süden (Landkreise Hildesheim, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim, Göttingen, Goslar)	3
--	--	---